



Statuten Swiss Triathlon

Ittigen, 17. März 2023

**SWISS
+ TRIATHLON**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|----|
| 1 | Grundsätze | 4 |
| 1.1 | Name..... | 4 |
| 1.2 | Sitz..... | 4 |
| 1.3 | Definition, Zweck | 4 |
| 1.4 | Ethik und Doping..... | 4 |
| 2 | Mitgliedschaft | 5 |
| 2.1 | Mitgliedschaft bei Swiss Triathlon..... | 5 |
| 2.2 | Vereine..... | 5 |
| 2.3 | Veranstalter..... | 5 |
| 2.4 | Einzelmitglieder..... | 5 |
| 2.5 | Ehrenmitglieder | 5 |
| 2.6 | Verbände..... | 6 |
| 2.7 | Aufnahme | 6 |
| 2.8 | Austritt und Ausschluss | 6 |
| 2.9 | Rechte der Mitglieder | 6 |
| 2.10 | Pflichten der Mitglieder | 7 |
| 3 | Organisation | 7 |
| 3.1 | Organe | 7 |
| 4 | Delegiertenversammlung (DV)..... | 8 |
| 4.1 | Zusammensetzung, Einberufung | 8 |
| 4.2 | Anträge | 8 |
| 4.3 | Unterlagen | 8 |
| 4.4 | Protokoll | 8 |
| 4.5 | Zuständigkeit | 8 |
| 4.6 | Ausserordentliche DV | 8 |
| 4.7 | Beschlussfähigkeit | 9 |
| 4.8 | Statutenänderung | 9 |
| 4.9 | Wahlen..... | 9 |
| 5 | Vorstand | 9 |
| 5.1 | Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer | 9 |
| 5.2 | Konstituierung | 9 |
| 5.3 | Organisation, Beschlussfassung | 9 |
| 5.4 | Aufgaben, Kompetenzen | 10 |
| 5.5 | Unterschriftenberechtigung | 10 |
| 5.6 | Aufgaben des Präsidenten | 10 |
| 5.7 | Aufgaben, Kompetenzen des Teilverbands Duathlon | 11 |
| 6 | Rechnungsrevision | 11 |
| 6.1 | Zusammensetzung, Auftrag..... | 11 |
| 7 | Rechtspflege und Disziplinarwesen | 11 |
| 7.1 | Rechtspflegeorgane und -verfahren..... | 11 |
| 7.2 | Einzelrichter..... | 12 |
| 7.3 | Verbandsgericht..... | 12 |
| 7.4 | Strafen und Disziplinar massnahmen | 12 |
| 8 | Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen | 13 |
| 8.1 | Organisation und Kompetenzen | 13 |
| 8.2 | Kommissionen | 13 |
| 8.3 | Ausschüsse | 13 |

| | | |
|------------|------------------------------------|----|
| 8.4 | Arbeitsgruppen | 13 |
| 9 | Geschäftsstelle | 13 |
| 9.1 | Organisation und Kompetenzen | 13 |
| 10 | Finanzen | 14 |
| 10.1 | Mitgliederbeiträge | 14 |
| 10.2 | Haftung | 14 |
| 10.3 | Geschäftsjahr | 14 |
| 11 | Publikationen | 14 |
| 11.1 | Offizielle Mitteilungen | 14 |
| 12 | Auflösung | 14 |
| 12.1 | Auflösung, Verbandsvermögen | 14 |
| 13 | Schlussbestimmungen | 14 |
| 13.1 | Verbindliche Version | 14 |
| 13.2 | Inkrafttreten | 14 |

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1 Grundsätze

1.1 Name

Swiss Triathlon ist ein Verein gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB).

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

1.3 Definition, Zweck

¹ Swiss Triathlon ist der Schweizerische Fachverband für Ausdauer-Multisportarten wie Triathlon, Duathlon, Aquathlon, Winter Triathlon, Para- und Special Triathlon und alle weiteren multidisziplinären Ausdauersportarten, die im Folgenden unter dem Begriff Triathlon zusammengefasst sind.

Swiss Triathlon ist Mitglied von World Triathlon, von Europe Triathlon und von Swiss Olympic.

² Swiss Triathlon bezweckt die Förderung des Triathlons in der Schweiz als Breiten- und Leistungssport. Er gewährleistet einen kontrollierten Wettkampfbetrieb im Rahmen seiner Reglemente und der Bestimmungen der internationalen Fachverbände (World Triathlon und Europe Triathlon) und bietet seinen Mitgliedern sowie weiteren am Triathlon interessierten Organisationen und Personen Dienstleistungen an.

³ Swiss Triathlon ist politisch und konfessionell **unabhängig** und stellt die Gleichbehandlung für alle sicher.

1.4 Ethik und Doping

¹ Swiss Triathlon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Swiss Triathlon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

² Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Triathlon und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

³ Swiss Triathlon unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für Swiss Triathlon selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Swiss Triathlon sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände,

Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

⁴ Mutmassliche Verstössen gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft bei Swiss Triathlon

¹ Swiss Triathlon kennt folgende Mitgliedschaftsarten:

- Clubs/Teams (nachstehend „Vereine“)
- Veranstalter
- Einzelmitglieder (unabhängige Mitglieder)
- Ehrenmitglieder
- Verbände

² Regionale Verbände können sich Swiss Triathlon anschliessen. Sie werden jedoch bezüglich der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch die ihnen angeschlossenen Vereine vertreten.

³ Mitglieder von angeschlossenen Clubs/Teams und Verbänden sind auch Mitglied von Swiss Triathlon.

2.2 Vereine

Vereine werden aufgenommen, wenn Sie

- einen Verein nach Art. 60 ff des ZGB, eine andere juristische Person oder eine Personengemeinschaft bilden.
- gemäss ihren Statuten ausdrücklich die Förderung und die Ausübung des Triathlon Sports gemäss Ziff. 1.3 bezwecken.

2.3 Veranstalter

Veranstalter werden aufgenommen, wenn sie mindestens alle zwei Jahre eine Triathlon-Veranstaltung im Sinne von Ziff. 1.3 und im Rahmen der Reglemente von Swiss Triathlon durchführen.

2.4 Einzelmitglieder

Als Einzelmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind unabhängige Mitglieder.

2.5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um Swiss Triathlon (oder den angehörenden Sportarten) besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung (DV) zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.6 Verbände

¹Swiss Triathlon können folgende Verbände angehören: Regionalverbände (eigene Rechtseinheiten), Teil- oder Fachverbände, andere Organisationen.

²Swiss Duathlon ist ein Teilverband von Swiss Triathlon für den die Statuten von Swiss Triathlon gelten (keine eigene Rechtseinheit).

2.7 Aufnahme

¹Die Aufnahme von Vereinen und Veranstaltern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.

²Gegen die Ablehnung einer Aufnahme kann der Gesuchsteller an die DV rekurrieren. Die DV entscheidet endgültig.

³ Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt automatisch nach Bezahlung des Jahresbeitrages oder beim Kauf eines Swiss Triathlon PASS (Start, Easy, Fun).

2.8 Austritt und Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft der Vereine und Veranstalter endet durch Austritt, Auflösung des Vereines, Aufgabe der Tätigkeit als Veranstalter oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich unterbreitet werden. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte.

²Der Austritt eines Einzelmitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Kündigung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.

³Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt das Mitglied jedoch für die Erfüllung aller ihm zum Zeitpunkt des Austritts obliegenden Verbindlichkeiten haftbar, insbesondere die Bezahlung der Beiträge und Abgaben für das laufende Geschäftsjahr, haftbar.

⁴Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- bei Verstössen gegen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon
- bei verbandsschädigendem Verhalten

⁵Über den Ausschluss von Vereinen und Veranstalter entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Der Entscheid des Vorstandes kann an das Verbandsgericht weitergezogen werden.

2.9 Rechte der Mitglieder

¹Die Mitglieder haben Anrecht auf die in den Statuten und Reglementen von Swiss Triathlon aufgeführten Leistungen.

²Ehrenmitglieder, Einzelmitglieder (bzw. unabhängige Mitglieder) sowie je ein Vertreter der regionalen Verbände können an der DV teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

³ Vereine haben nach Massgabe der per Ende des vorangehenden Verbandsjahres bei Swiss Triathlon registrierten Anzahl Mitglieder (inkl. allen Nachwuchsmitgliedern) folgende Stimmen an der DV:

- bis 50 Mitglieder 1 Stimme
- 51 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
- 101 bis 150 Mitglieder 3 Stimmen
- 151 bis 300 Mitglieder 4 Stimmen
- mehr als 300 Mitglieder 5 Stimmen

⁴ Veranstalter, haben nach Massgabe der im Vorjahr an ihren Rennen gestarteten Athleten folgende Stimmen an der DV:

- von 1 bis 500 Athleten 1 Stimme
- von 501 bis 2'000 Athleten 2 Stimme
- von 2'001 bis 5000 Athleten 3 Stimme
- mehr als 5'000 Athleten 4 Stimmen

Bei Veranstaltern, die mehr als eine Veranstaltung haben, wird die Anzahl der gestarteten Athleten aller Veranstaltungen addiert.

Bei Ereignissen höherer Gewalt, bei denen Veranstalter die Veranstaltung absagen muss, und wenn er den aktiven Mitgliedsbeitrag bezahlt hat, werden ihm die Stimmen auf der Grundlage der Vorjahresveranstaltung gutgeheissen.

⁵ Teilverbände haben nach Massgabe der im Vorjahr registrierten Anzahl Einzelmitglieder folgende Stimmen an der DV:

- bis 50 Mitglieder 1 Stimme
- 51 bis 100 Mitglieder 2 Stimmen
- 101 bis 200 Mitglieder 3 Stimmen
- 201 bis 500 Mitglieder 4 Stimmen
- mehr als 500 Mitglieder 5 Stimmen

2.10 Pflichten der Mitglieder

¹Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von Swiss Triathlon sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

²Die fixen Mitgliederbeiträge sind jeweils bis vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

³Der variable Mitgliedsbeitrag (Clubs, Stichtag 31. Oktober) ist bis am 15. Dezember des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

⁴Die Höhe der Mitgliederbeiträge für Vereine, Veranstalter und Einzelmitglieder sowie die Abgabe der Veranstalter werden von der DV festgelegt. Die regionalen Verbände entrichten keine Beiträge.

⁵Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

⁶Die Vereine sind verpflichtet, laufend ihre Aktiv-Mitglieder und alle Nachwuchsmitglieder an Swiss Triathlon über unser Mitgliederverwaltungssystem zu melden.

3 Organisation

3.1 Organe

¹Die Organe von Swiss Triathlon sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision
- d) Instanzen der Rechtspflege

²Weitere Organisationseinheit ist die Geschäftsstelle.

4 Delegiertenversammlung (DV)

4.1 Zusammensetzung, Einberufung

¹Die DV ist das oberste Organ von Swiss Triathlon.

²Sie besteht aus den Delegierten der angeschlossenen Vereine und der Veranstalter.

³Die ordentliche DV findet innert 180 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Datum und Ort sind mind. 90 Tage vor der Durchführung in den offiziellen Mitteilungen bzw. im Internet anzuzeigen.

4.2 Anträge

Anträge der Mitglieder zuhanden der Traktandenliste müssen bis spätestens 40 Tage vor der DV in schriftlicher Form an den Vorstand eingereicht werden.

4.3 Unterlagen

Einladung, Traktandenliste, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget sowie weitere Verhandlungsunterlagen sind den angeschlossenen Vereinen und Veranstaltern, den Ehrenmitgliedern sowie regionalen Verbänden mind. 20 Tage vor der DV in deutscher und französischer Sprache zuzustellen.

4.4 Protokoll

Ein Beschlussprotokoll wird in deutscher und französischer Sprache bis spätestens 60 Tage nach der DV den angeschlossenen Vereinen, Veranstaltern sowie regionalen Verbänden zugestellt. Auszüge aus dem Protokoll werden innert 14 Tagen in den offiziellen Mitteilungen publiziert.

4.5 Zuständigkeit

In den Zuständigkeitsbereich der DV fallen folgende Entscheide:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands sowie der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Veranstalterabgaben
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen (Präsident, Vizepräsident, Vorstand, Revisionsstelle, Mitglieder der Rechtspflegeorgane);
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
- i) Bestimmung der offiziellen Mitteilungsorgane
- j) Revision der Statuten
- k) Erlass und Änderung des Rechtspflegereglements
- l) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden und Organisationen
- m) Auflösung des Verbandes

4.6 Ausserordentliche DV

¹ Eine ausserordentliche DV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

² Ebenso kann mit einem Fünftel der Delegiertenstimmen jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen werden.

³ Einer Einberufung ist innert 120 Tagen zu entsprechen.

4.7 Beschlussfähigkeit

¹ Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; vorbehalten bleiben Ziff. 4.8 und Ziff. 4.9.

² Bei Stimmgleichheit hat der Präsident und in dessen Abwesenheit der Vizepräsident den Stichentscheid.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

4.8 Statutenänderung

Die Revision der Statuten bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

4.9 Wahlen

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmen.

5 Vorstand

5.1 Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

¹ Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, einem Vertreter des Teilverbands Duathlon und drei bis sechs weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Präsident und die Mitglieder des Vorstandes werden mit Ausnahme des Vertreters des Teilverbands Duathlon von der DV gewählt. Der Vertreter Duathlon wird von der Versammlung Swiss Duathlon gewählt.

³ Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten DV.

⁶ Scheidet der Präsident vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernimmt der Vizepräsident bis zur nächsten DV dessen Funktionen.

5.2 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

5.3 Organisation, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend ist.

² Der Geschäftsführer von Swiss Triathlon nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

³ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten, zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Beschlüsse auf dem

Zirkularweg erfordern Einstimmigkeit.

⁴ Beschlüsse des Vorstands erfordern die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

⁵ Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

⁶ Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand beratende Personen beiziehen oder Kommissionen einsetzen.

5.4 Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand ist das leitende Organ des Verbandes. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.:

- a) Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planungsziele
- b) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Triathlon und seiner Arbeitsbereiche und der Leistungsvereinbarungen mit den Teil- und Fachverbänden
- c) Bestellung von Kommissionen und Beizug von beratenden Personen und Institutionen
- d) Ernennung des Geschäftsführers, der teil- oder vollzeitlich angestellten Trainer und weiterer leitender Angestellter
- e) Vorbereitung der DV
- f) Vollzug der DV-Beschlüsse
- g) Erlass und Änderung von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz der DV fallen
- h) Abschluss von Sponsoring Verträgen
- i) Verwaltung der Finanzen
- j) Vergabe der SM und Swiss Triathlon-Wettkampf-Serien
- k) Überwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen
- l) Antrag für die Ernennung von Ehrenmitgliedern an die DV
- m) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- n) Entscheid über alle Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- o) Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen und Behörden
- p) Bestimmung des Verbandssitzes

5.5 Unterschriftenberechtigung

Der Vorstand regelt die Unterschriftenberechtigung.

5.6 Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des Verbandes. In seine Zuständigkeit fallen:

- a) Leitung DV und Vorstandssitzungen
- b) Überwachung der Geschäftsführung
- c) Vertretung von Swiss Triathlon nach aussen

² Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten vertreten.

³ Der Präsident kann Mitglieder des Vorstands sowie den Geschäftsführer mit der Vertretung des Verbandes nach aussen betrauen.

5.7 Aufgaben, Kompetenzen des Teilverbands Duathlon

¹Der Teilverband Swiss Duathlon ist für die strategischen und operativen Tätigkeiten im Rahmen der Förderung des Duathlon Sports zuständig. Der Vorstand von Swiss Triathlon muss über die Tätigkeiten informiert werden, von Richtlinien von Swiss Triathlon abweichende Entscheide erfordern die Zustimmung durch den Vorstand Swiss Triathlon.

²Zu den Aufgaben von Swiss Duathlon gehören u.a.:

- a) Festlegung der lang-, mittel- und kurzfristigen Planungsziele Duathlon
- b) Festlegung der Organisationsstruktur von Swiss Duathlon (von Produathlon Suisse) und seiner Arbeitsbereiche
- c) Bestellung von Kommissionen und Beizug von beratenden Personen und Institutionen
- d) Ernennung der Funktionäre und Trainer
- e) Vorbereitung der *Mitgliederversammlung*
- f) Vollzug der Versammlungs-Beschlüsse
- g) Erlass und Änderung von Reglementen, soweit diese nicht in die Kompetenz von Swiss Triathlon fallen
- h) Abschluss von Sponsoringverträgen, sofern keine Konkurrenzsituationen mit Swiss Triathlon entstehen
- i) Verwaltung der Finanzen, insbesondere Erstellen und Einhaltung des Budgets Swiss Duathlon; die von Swiss Duathlon erarbeiteten Erträge stehen voll und ganz Swiss Duathlon zur Verfügung; ebenso erwirtschaftete Überschüsse.
- j) Vergabe der SM Duathlon und Duathlon-Wettkampf-Serien
- k) Verkehr mit in- und ausländischen Sportorganisationen und Behörden

6 Rechnungsrevision

6.1 Zusammensetzung, Auftrag

¹Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung des Verbandes, einschliesslich allfälliger Spezialrechnungen.

7 Rechtspflege und Disziplinarwesen

7.1 Rechtspflegeorgane und -verfahren

¹Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern, den Organen von Swiss Triathlon, den Mitgliedern von Swiss Triathlon untereinander, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, sowie über Verstösse gegen Reglemente werden durch die Rechtspflegeorgane von Swiss Triathlon beurteilt.

²Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen. Die Mitglieder von Swiss Triathlon unterziehen sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne bei nationalen wie internationalen Streitigkeiten.

³Die Gerichtsbarkeit von Swiss Triathlon wird durch die Einzelrichter und durch das Verbandsgericht ausgeübt. Ihr Sitz befindet sich am Sitz von Swiss Triathlon. Die Delegiertenversammlung erlässt ein Rechtspflegereglement. Dieses regelt:

- a) die Organisation der Rechtspflegeorgane;
- b) die Verfahren vor den Rechtspflegeorganen;

7.2 Einzelrichter

¹ Die Einzelrichter entscheiden erstinstanzlich die in ihre Zuständigkeit fallenden Streitigkeiten, Disziplinar massnahmen und Beschwerden, die sich aus der Anwendung des Disziplinarrechts des Verbandes und des übrigen internen Verbandsrechts ergeben.

² Die Delegiertenversammlung wählt höchstens drei Einzelrichter für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jede Person mit einem juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

³ Die Einzelrichter erstellen gemeinsam zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.3 Verbandsgericht

¹ Das Verbandsgericht ist die interne Rekursinstanz des Verbandes. Es urteilt über Beschwerden gegen Entscheidungen der Einzelrichter sowie der anderen Verbandsorgane. Im Übrigen ist das Verbandsgericht zuständig für Streitigkeiten gemäss Ziff. 7.1 soweit sie nicht anderen Verbandsorganen zur Entscheidung zugewiesen sind.

² Das Verbandsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Es konstituiert sich selber. Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens ein Mitglied des Verbandsgerichtes muss den Beruf eines Rechtsanwaltes oder Richters ausüben. Wählbar ist jede Person mit einem juristischen Hochschulabschluss und mit Wohnsitz in der Schweiz. Sie darf keinem anderen Verbandsorgan angehören.

³ Das Verbandsgericht erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

7.4 Strafen und Disziplinar massnahmen

¹ Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Disziplinar massnahmen anordnen.

- a) Verweis
- b) Deklassierung
- c) Streichung eines Resultates
- d) Aberkennung eines Titels
- e) Entzug einer Medaille
- f) Ausschluss eines Athleten von der Teilnahme an einem oder mehreren nationalen oder internationalen Wettkämpfen

² Die zuständigen Verbandsorgane können folgende Strafen verhängen:

- a) Bussen bis 5'000 Franken
- b) Wettkampfsperren bis höchstens 48 Monate für Athleten
- c) Sperren bis höchstens 24 Monaten für Schiedsrichter
- d) Befristete oder unbefristete Sperre zur Übernahme von statutarischen oder reglementarischen Funktionen für den Verband

³ Einzelne Disziplinar massnahmen und Strafen können miteinander verbunden werden. Athleten, über die Disziplinar massnahmen oder Strafen verhängt wurden, können verpflichtet werden, erhaltene geldwerte Leistungen zurückzuerstatten.

8 Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

8.1 Organisation und Kompetenzen

¹ Zur Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes als Kontaktperson.

² Jedes dieser Gremien informiert den Vorstand regelmässig über seine Arbeit mittels Sitzungsprotokollen an seine Kontaktperson und gegebenenfalls durch andere Massnahmen. Es erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht zuhanden des Vorstandes.

8.2 Kommissionen

¹ Die Kommissionen bestehen in der Regel aus drei bis sieben Mitgliedern. Der Vorsitzende wird vom Vorstand ernannt. In jeder Kommission ist mindestens eine Person des anderen Geschlechts vertreten. Es können auch externe Experten in die Kommissionen berufen werden.

² Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Kommissionen sind im Organisationsreglement festgelegt.

8.3 Ausschüsse

¹ Die Ausschüsse bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern. Sie werden von der DV gewählt. In jedem Ausschuss ist mindestens eine Person des anderen Geschlechts vertreten. Sind weniger als drei Personen gewählt, ist der Ausschuss nicht konstituiert. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

² Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt ein Verbindungsmitglied.

³ Die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen der Ausschüsse sind im Organisationsreglement festgelegt.

8.4 Arbeitsgruppen

¹ Zur Behandlung von Einzelfragen kann der Vorstand die Einsetzung von Arbeitsgruppen verlangen oder bewilligen. Er genehmigt deren Aufgaben und Kompetenzen. Er ernennt ein Mitglied des Vorstandes als Kontaktperson.

9 Geschäftsstelle

9.1 Organisation und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte von Swiss Triathlon.

² Der Geschäftsführer wird vom Vorstand ernannt. Er steht in einem Angestelltenverhältnis zu Swiss Triathlon. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Arbeitsvertrag geregelt.

10 Finanzen

10.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der DV festgesetzten Beiträge verpflichtet.

10.2 Haftung

Swiss Triathlon haftet mit seinem Verbandsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

10.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

11 Publikationen

11.1 Offizielle Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen in den offiziellen Mitteilungen des Verbandes im Internet (www.swisstriathlon.ch). Diese haben für die Mitglieder verbindlichen Charakter.

12 Auflösung

12.1 Auflösung, Verbandsvermögen

¹Die Auflösung von Swiss Triathlon kann nur an einer ausserordentlichen DV beschlossen werden. Eine Auflösung kommt zu Stande, wenn mindestens 2/3 der Delegiertenstimmen anwesend sind und 4/5 zustimmen.

²Ein bei der Auflösung vorhandenes Verbandsvermögen ist Swiss Olympic zuzuweisen. Bildet sich innert 10 Jahren kein nationaler Verband mit ähnlichen Zielen, so kann Swiss Olympic das Vermögen für die Sportförderung verwenden.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version dieser Statuten massgebend.

13.2 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die DV am 17. März 2023 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 18. März 2022.

Ittigen, 17. März 2023

Swiss Triathlon



Pascal Salamin
Präsident



Stefan Ruf Präsident
Vize-Präsident